

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Anwendung unserer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Allen unseren Verkäufen liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde, denen sich der Besteller unterwirft. Dies gilt auch für zukünftige Verkäufe an den Besteller ohne daß jedesmal die Geltung dieser Bedingungen vereinbart werden muß. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen und von uns bestätigt werden.

2. Lieferungen

Wir erfüllen unsere Lieferverpflichtung – auch wenn Anlieferung frei Lkw Baustelle vereinbart ist – mit der Übergabe der Ware an den Transportunternehmer am Beladeort. Die Ware reist stets auf Gefahr des Empfängers. Dieser haftet auch dafür, daß die Zufahrtswege zur Abladestelle befahrbar sind. Über die Befahrbarkeit der Straßen entscheidet der Fahrer. Wird er auf unbefestigtes Gelände beordert, dann haftet der Besteller für alle Schäden, gleich welcher Art, die dadurch an Fahrzeug und Ladung entstehen. Der Besteller ist verpflichtet, das Transportfahrzeug unverzüglich bei Ankunft an der Abladestelle zu entladen. Bei Zuwiderhandlungen haftet er für die entstehenden Mehrkosten.

Höhere Gewalt jeglicher Art in den Lieferwerken oder Zulieferungsbetrieben, Verkehrsstörungen, Streiks oder sonstige von uns nicht verschuldete Lieferungs- und Anfuhrschwierigkeiten entbinden uns ohne vorherige Ankündigung ganz oder teilweise von übernommenen Lieferverpflichtungen.

3. Lieferfrist

Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich. Bei Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, entstehen dem Besteller keine Ansprüche. Er ist jedoch berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist, vom Vertrage zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Maße

Gewichts- und Maßangaben erfolgen im Rahmen der einschlägigen DIN-Bestimmungen.

5. Reklamationen

Beanstandungen sind sofort bei oder nach Empfang der Ware persönlich oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung und mit genauer Kennzeichnung der Lieferung (Lieferscheinnummer, Spediteur usw.) bekanntzugeben. Dem Lieferanten ist Gelegenheit zu gemeinsamer Feststellung des Mangels zu geben. Begutachtungen oder Prüfungsteste über gelieferte Materialien sind für uns nur verbindlich, wenn sie in unserem Einverständnis und in unserer Gegenwart vorgenommen sind.

Auch amtliche Entnahmen sind nur in unserem Beisein zuzulassen, andernfalls Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können. Bei fristgerecht erhobener und begründeter Beanstandung stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu. Für weitergehende Ansprüche haften wir nicht.

6. Preise

Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk, frei auf zu mechanischer Beladung geeignetem Wagen geladen, gemäß unseren umseitigen Zahlungsbedingungen. Abweichend von diesen sind wir berechtigt, eine Lieferung von der vorherigen Bezahlung des vollen Kaufpreises abhängig zu machen, wenn wir dies für zweckmäßig erachten.

7. Zahlung

Die Rechnungen sind gemäß unseren Zahlungsbedingungen zahlbar. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden nach erfolgter Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und -spesen für offene Geschäftskredite vom Besteller geschuldet.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Z. der Verarbeitung.

Die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf und aus der Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.

Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderungen nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Für den Fall des Weiterverkaufs oder der Weiterverarbeitung für mehrere Abnehmer wird die Forderung gegen den Abnehmer in voller Höhe abgetreten. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf und aus der Weiterverarbeitung auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Wir nehmen die Abtretung an. Wir sind berechtigt, die Abtretung jederzeit offenzulegen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

9. Erfüllungsort

Für unsere Lieferverpflichtung ist gem. Ziff. 2 der Beladeort. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Bestellers ist – sofern er im Handelsregister eingetragener Vollkaufmann ist – unser Geschäftssitz. Für etwaige Streitigkeiten in Bezug auf Lieferung oder Zahlung wird für diesen Fall die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Rüsselsheim vereinbart.

Raunheimer Sand- und Kiesgewinnung
Blasberg GmbH & Co. KG
64625 Bensheim